

# Das Schweizerische Bundesgericht

an die

**kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs**

für sich und zu Händen

**der unteren Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter.**

Tit!

Im Kreisschreiben Nr. 29 vom 31. März 1911 haben wir angeordnet, dass die dem betriebenen Schuldner unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen in analoger Anwendung der für die Pfändung und Verwertung verpfändeter Sachen geltenden Bestimmungen zu pfänden und zu verwerten sind. Hieraus wurde nun, wie wir einem kürzlich an uns weitergezogenen Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde entnehmen mussten, der Schluss gezogen, dass durch die Pfändung solcher Gegenstände das Recht des Verkäufers, sein Eigentum geltend zu machen bezw. die Gegenstände zurückzuverlangen (Art. 226 und 227 OR und 716 ZGB), aufgehoben werde bezw. erst dann wieder auflebe, wenn eine fruchtlose Verwertung stattgefunden habe, d. h. kein den Betrag der Kaufpreisrestanz übersteigendes Angebot gemacht wurde. Im Gegensatz hiezu haben wir in unserem Rekursentscheid vom 30. März 1922 ausgesprochen, dass durch die Pfändung die dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag und dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Rechte in keiner Weise beeinträchtigt werden, insbesondere also das ihm gemäss Art. 226 OR zustehende Recht, das vorbehaltene Eigentum geltend zu machen, wenn der Käufer mit einer Teilzahlung in Verzug gerat, dem Pfändungspfandrecht der Gläubiger vorgeht. Übt der Verkäufer dieses Recht aus, so kann das Pfändungspfandrecht der Gläubiger nur mehr den Anspruch des Käufers auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für Abnutzung, sowie auf Retention der Sache bis zur Rückzahlung jenes Betrages umfassen, welcher gemäss Art. 227 Abs. 1 OR und Art. 716 ZGB an Stelle seines bisherigen Rechts tritt; dieser Anspruch ist ohne besonderes Begehren des Gläubigers in der vom Schuldner genannten oder allfällig vom Gläubiger selbst verlangten Höhe (darüber siehe nachstehend) zu pfänden (Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 30. März 1922 i. S. Eckenstein, in der amtlichen Sammlung publiziert). Nach dieser Auffassung ist der Verkäufer vor jeder Schädigung geschützt, welche ihm die Pfändung zufügen könnte, wenn weder der betreibende Gläubiger noch der Schuldner (Käufer) alsbald das Verwertungsbegehren stellen und es sich auch nicht um Gegenstände handelt, die vom Betreibungsamt auch ohne Vorliegen eines Verwertungsbegehrens verkauft werden können, sei es, dass sie schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern (Art. 124 SchKG).

Ist aber der Anspruch des Käufers auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für Abnutzung, sowie auf Retention der Sache bis zur Zahlung dieses Betrages gepfändet, so kann es nicht mehr dem Käufer überlassen bleiben, über die Höhe des Betrages zu entscheiden, gegen dessen Zurückzahlung er die Sache dem Verkäufer zurückgeben will. Wir ordnen daher für die Auseinandersetzung mit dem Verkäufer im Sinne des Art. 100 SchKG die Mitwirkung des Betreibungsamtes in folgender Weise an :

Der Verkäufer hat seine Erklärung darüber, dass er das Eigentum geltend machen wolle, und was er an Mietzins und Abnutzungsentschädigung von den zurückzuerstattenden Abzahlungen abzuziehen beansprucht, dem Betreibungsamt abzugeben. Dieses hat zunächst dem Schuldner hievon Mitteilung zu machen und ihm eine kurze Frist zur Erklärung darüber anzusetzen, in welcher Höhe er eine Rückforderung geltend mache, mit der Androhung, dass Stillschweigen als Verzicht auf eine das Angebot des Verkäufers übersteigende Rückforderung betrachtet werde. Alsdann hat das Betreibungsamt die Stellungnahme des Schuldners dem Gläubiger mitzuteilen, unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Erklärung darüber, ob er sich mit der Pfändung des Rückforderungsanspruches in der vom Schuldner genannten bezw., wenn der Schuldner seinen Rückforderungsanspruch nicht beziffert, in der vom Verkäufer angebotenen Höhe begnüge, oder ob er ihn höher beziffere — ebenfalls mit der Androhung, dass Stillschweigen als Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren Betrages betrachtet werde. Daraufhin hat das Betreibungsamt die allfällig über das Angebot des Verkäufers hinaus vom Schuldner oder vom Gläubiger erhobene Forderung summarisch daraufhin zu prüfen, in welcher Höhe sie ihm begründet erscheint (wobei der Schuldner verpflichtet ist, ihm Auskunft über alle hiefür in Betracht fallenden Verhältnisse zu erteilen), und dem Verkäufer eine kurze Frist zur Hinterlegung dieser Summe (bezw. Zahlung des anerkannten Teiles derselben) gegen Herausgabe der Sache anzusetzen, mit der Androhung, dass nach unbenütztem Ablauf derselben die Betreibung ungeachtet der Geltendmachung seines Eigentums ihren Fortgang nehme, sein Anspruch auf Herausgabe der Sache in dieser Betreibung also nicht mehr berücksichtigt würde. Soweit der vom Schuldner oder allfällig vom Gläubiger erhobene Rückforderungsanspruch den vom Verkäufer anerkannten Betrag übersteigt, ist er als bestrittene Forderung zu verwerten, wobei dem Erwerber eine angemessene Frist zur gerichtlichen Geltendmachung anzusetzen ist, mit der Androhung, dass nach deren unbenütztem Ablauf das Depositum dem Verkäufer zurückgegeben werde. Erachtet das Betreibungsamt den Rückforderungsanspruch nur im Umfange des vom Verkäufer anerkannten Betrages für begründet und sieht es daher von der Anordnung der Hinterlegung eines höheren Betrages ab, so besteht natürlich keine Veranlassung zur Fristansetzung an den Erwerber des Rückforderungsanspruches.

Wir ersuchen Sie, von diesen Weisungen gell. den untern Aufsichtsbehörden und Betreibungsämtern Ihres Kantons Mitteilung machen zu wollen mit der Einladung, sich in Zukunft daran zu halten.

Mit Hochachtung !

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts.

*Der Präsident :*

Ostertag.

*Der Sekretär :*

Ziegler.